

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für die Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts

Der Aufsichtsrat der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts (im Folgenden: HPA) gibt sich gemäß § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority (HPAG) vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Rechte und Pflichten, Verfahren

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem HPAG, der Rechtsverordnung über die Satzung der HPA vom 04. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 416) und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der HPA durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende vertreten. Ist dieser oder diese verhindert, so wird der Aufsichtsrat durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 3

Einberufung

(1) Die Termine der Aufsichtsratsitzungen sollen zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt werden.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, so soll es dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates zu richten. Auf Wunsch von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied sind zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, wenn dieses dem Vorsitzenden

oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats spätestens vier Tage vor der Sitzung bekannt gegeben worden ist. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.

§ 4

Sitzungsleitung, Teilnahme

(1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen. Bei Personalentscheidungen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

(3) Eine Beschlussfassung kann nach Anordnung des bzw. der Vorsitzenden auch schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich durchgeführt werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht

§ 6

Niederschriften

(1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.

(2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

§ 7

Ausschüsse

(1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.

(2) Die Ausschüsse tagen bei Bedarf. In der Regel sollen die Sitzungen in einem nahen zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Aufsichtsrats stehen.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die den Ausschüssen nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

(4) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, der Satzung und des HPAG sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.

§ 8
Vertraulichkeit

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

§ 9
Geltung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 04.10.2005. Sie gilt, soweit sie nicht durch Beschluss geändert wird, unabhängig von einer Neukonstituierung oder einem Wechsel der Mitglieder des Aufsichtsrats fort.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der HPA am 04.10.2005

Weitere Regelungen für den Aufsichtsrat

Auszug aus dem Gesetz über die Hamburg Port Authority (HPAG)

§ 5

Organe

Organe der Hamburg Port Authority sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat neun Mitglieder und besteht aus

1. sechs vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg entsandten Mitgliedern und
2. drei in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Beschäftigten der Anstalt gewählten Mitgliedern; die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder aus dem Kreise der Beschäftigten regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, von denen zumindest drei nach Absatz 1 Nummer 1 bestellt wurden; § 108 Absatz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung ist anwendbar. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung

teilnehmen müssen, von denen zumindest zwei nach Absatz 1 Nummer 1 bestellt wurden.

(4) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 7

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Hamburg Port Authority verlangen, die Bücher und Schriften des Unternehmens einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für besondere Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der Hamburg Port Authority ausüben.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Bestellung und Anstellung erfolgen auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfauftrag für den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfauftrag der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG sowie die Prüfung der

zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Zuwendungen zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Aufsichtsbehörde und die Finanzbehörde zu berichten.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die grundsätzlichen Angelegenheiten der Hamburg Port Authority, insbesondere

1. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
2. die Festsetzung grundsätzlicher Regelungen für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
3. die Gründung anderer Unternehmen, Erwerb, Erhöhung, Belastung oder Veräußerung von Beteiligungsrechten und Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (z. B. insbesondere Kapitalerhöhungen oder –herabsetzungen, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigstellen oder Betriebsstätten,
4. die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, tarif-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
6. die Aufnahme von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wertgrenze,
7. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
8. die Belastung und Veräußerung außerhalb des Hafengebietes liegender Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte der Hamburg Port Authority ab einer vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
9. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstige Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten,
10. die Aufnahme neuer oder die strukturelle Änderung bestehender Geschäftsbereiche und der Arbeitsorganisation einschließlich der Veräußerung oder Ausgliederung von Betriebsteilen,

11. der Abschluss von Verträgen, die Vertragsstrafen oder Schadenersatzregelungen zu Lasten der Hamburg Port Authority enthalten,
12. die Ausübung des der Hamburg Port Authority zustehenden Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsgremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
13. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg oder ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100.000 Euro; der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt,
14. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Aufsichtsrates persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beteiligt sind,
15. an den Senat zu richtende Anträge zur Neufestsetzung von Gebühren.

(5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Geschäfte seine Zustimmung allgemein erteilen.

(6) In der Satzung gemäß § 9 ist bestimmt, welche weiteren Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

(9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach dem Aktiengesetz.

Auszug aus der Satzung der Hamburg Port Authority

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten:

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Hamburg Port Authority und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Hamburg Port Authority,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Hamburg Port Authority von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Aufnahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind,
6. im Zusammenhang mit der Behandlung des Jahresabschlusses über die im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr vergebenen Gutachtaufträge mit einem Auftragswert von über 25.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Der Begriff „Gutachten“ ist grundsätzlich weit auszulegen. Er umfasst unter anderem Organisationsgutachten sowie Aufträge zur Prozessberatung und Mediation. Nicht unter die Berichtspflicht fallen reine Ingenieurberatungsleistungen, Beratungsleistungen von Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie ärztliche Gutachten.

(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mitzuteilen. Dazu gehören auch Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Hamburg Port Authority sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und der Hamburg Port Authority sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Hamburg Port Authority von erheblichem Einfluss sein können.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen. Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und die Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen. Die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Aufsichtsrates stattfinden. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Geschäftsführung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werktage, bei Entscheidungen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen.

Muster

Anlage zum Schreiben vom [Datum]
an die Mitglieder des Aufsichtsrates
der HPA

Beschlussfassung des Aufsichtsrates der HPA im schriftlichen Verfahren

(sog. Umlaufverfahren)

gem. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

über

[Gegenstand der Beschlussfassung]

Der Aufsichtsrat wird gebeten, im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss zu fassen:

[Text des im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellten Beschlusses]

Der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

stimme ich zu stimme ich nicht zu

Dem oben stehenden Beschlussvorschlag

stimme ich zu stimme ich nicht zu Stimmenthaltung

Hamburg, den [Datum]

_____ [Unterschrift]

_____ [Name des Aufsichtsratsmitglieds]